

Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrag

Zwischen:

dahlia oberoargau ag, Stelliweg 24, 3360 Herzogenbuchsee (nachfolgend dahlia genannt)

und

Herr Vorname Nachname, geboren am

Gesetzliche oder vertretungsberechtigte Bezugsperson:

Daueraufenthalt Eintritt:

Kurzaufenthalt von bis

Standort: **dahlia Herzogenbuchsee**

1 **Allgemeines**

1.1 **Aufnahme**

Die Aufnahme stützt sich auf das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Anmeldeformular sowie ein aktuelles Arztzeugnis (Formular Arztzeugnis für Langzeitkranke und Behinderte im Kanton Bern).

1.2 **Einstufung**

Zu Beginn des Aufenthaltes wird der Pflegebedarf abgeklärt. Die Einstufung erfolgt mit dem System RAI/RUG. Auf dieser Basis wird die Tagespauschale festgelegt (vgl. Beilage 1) und mittels des sogenannten Tarifausweises dem Bewohner mitgeteilt.

Die Einstufungen werden regelmässig überprüft. Änderungen in der Pflegestufe werden in der Regel mündlich mitgeteilt und begründet. Wenn notwendig, erhält der Bewohner einen neuen Tarifausweis. Die Änderungen treten am Tag des Abschlusses der Bedarfsabklärung in Kraft.

2 Leistungen dahlia

2.1 Wohnen

Die Zimmer sind zweckmässig eingerichtet. Die Möblierung besteht aus dem Bett mit nordischem Duvet, Nachttisch, Schrank sowie einem Tisch und Stuhl. Wenn es die Raumverhältnisse erlauben, kann der Bewohner eigene Möbelstücke mitnehmen (in Absprache mit der Abteilungsleitung).

Am Standort Attiswil besteht die Möblierung der Zimmer aus Bett und Nachttisch. Schrank, Tisch und Stühle sowie weitere Einrichtungsgegenstände sind vom Bewohner resp. dessen Angehörigen mitzubringen.

Ein allfälliger Wechsel der Abteilung/des Zimmers kann aus verschiedenen Gründen in Erwägung gezogen werden und wird auf jeden Fall mit allen Beteiligten besprochen. Die Entscheidung liegt bei dahlia.

Das Zusammenleben in der Wohngemeinschaft auf der Abteilung erfordert gegenseitige Rücksichtnahme, Toleranz sowie das Einhalten von gewissen Regeln.

2.2 Pflege/Betreuung/Begleitung

Die Pflege, Betreuung und Begleitung des Bewohners ist bedarfs- und bedürfnisorientiert und umfasst Leistungen im körperlichen, psychisch-geistigen und sozialen Bereich.

Die Heime der dahlia werden offen und geschützt geführt. Die aktuelle Liste kann auf unserer Homepage -> www.dahlia.ch, Rubrik „Informationen“, eingesehen werden.

Die Bewohnerinnen und Bewohner können sich entsprechend ihren Möglichkeiten im Heimgebäude und den Anlagen bewegen. Die Möglichkeiten der Betreuung und Aufsicht sind örtlich begrenzt. Eine vollständige Überwachung ist nicht garantiert und wird auch nicht angestrebt.

Um die Sicherheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern zu gewährleisten, führen wir auch geschützte Abteilungen. Ein allfälliger Wechsel eines Bewohners von einer offenen auf eine geschützte Abteilung wird vorgängig mit der vertretungsberechtigten Bezugsperson oder der Vertrauensperson besprochen.

2.3 Medizinische Leistungen/Therapien

Die medizinischen Leistungen werden durch den heimeigenen ärztlichen Dienst erbracht. In begründeten Fällen und auf besonderen Wunsch kann der Bewohner seinen Hausarzt beibehalten.

Der ärztliche Dienst ordnet die notwendigen und sinnvollen therapeutischen Massnahmen an und entscheidet im Bedarfsfall über eine Verlegung in ein Akutspital.

2.4 Umfang der Leistungen, die in der Tagespauschale enthalten sind

Die in der Tagespauschale enthaltenen Leistungen (Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen) und diejenigen Leistungen, die zusätzlich in Rechnung gestellt werden (Übersicht über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden), sind in den Beilagen 3 und 4 zu diesem Vertrag geregelt.

3 Leistungen des Bewohners

3.1 Ergänzungsleistungen (siehe Bewohnerbegleitung)

Das Beantragen von Ergänzungsleistungen ist Sache des Bewohners bzw. der gesetzlichen oder vertretungsberechtigten Bezugsperson.

3.2 Hilfenentschädigung (siehe Bewohnerbegleitung)

Beim Heimeintritt benötigt dahlia die Information, ob und welchen Grades der Bewohner bereits eine Hilfenentschädigung bezieht.

3.3 Datenschutz

Der Bewohner nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass persönliche Daten über den Gesundheitszustand im Rahmen der Bedarfsklärung erhoben und gemäss den gesetzlichen Bestimmungen aufbewahrt werden. Die Daten werden dem für den Bewohner zuständigen ärztlichen Dienst zur Verfügung gestellt. dahlia verpflichtet sich, persönliche Daten gemäss Datenschutzgesetz zu behandeln. Zudem nimmt der Bewohner davon Kenntnis, dass dem Krankenversicherer auf dessen Verlangen Unterlagen zur Überprüfung seiner Leistungspflicht zugestellt werden. Darin sind Daten über den Gesundheitszustand ersichtlich, zu deren Herausgabe dahlia gemäss Krankenversicherungsgesetz verpflichtet ist. Der Bewohner kann verlangen, dass diese Unterlagen nur dem Vertrauensarzt oder der Vertrauensärztin des Krankenversicherers zugestellt werden.

Der Bewohner hat Einsichtsrecht in seine Daten und kann gegebenenfalls eine Berichtigung verlangen.

3.4 Schutz bei Urteilsunfähigkeit

dahlia verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit von urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen. Auch müssen diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen.

Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner und einer allfälligen Vertretungsperson die Massnahme erklärt. In einem Protokoll werden der Zweck, die Art und die Dauer der Massnahme festgehalten. Die Vertretungsperson kann gegen diese Massnahme jederzeit bei der Erwachsenenschutzbehörde schriftlich, jedoch ohne Wahrung von Fristen, Beschwerde einreichen.

dahlia verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen und fördert soweit als möglich Kontakte gegen Aussen. Zudem ist dahlia verpflichtet, falls Bezugspersonen ausserhalb des Heimes fehlen, die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

3.5 Patientenverfügung/Vorsorgeauftrag

Für eine optimale Betreuung ist dahlia darauf angewiesen, dass sie eine Kopie des Vorsorgeauftrages und/oder Patientenverfügung erhält. Eine Verpflichtung dazu besteht jedoch für den Bewohner nicht.

dahlia ist eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde auszuhändigen, aus der die zur Vertretung gesetzlich legitimierte Person ersichtlich ist.

4 Rechnungsstellung

4.1 Grundlagen

Die Rechnungsstellung bzw. die Tarife richten sich nach den Vorgaben der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern.

4.2 Monatsrechnungen

Die Berechnung der Taxe erfolgt rückwirkend auf den Eintrittstag nach Abklärung des Pflegebedarfs bzw. der Pflegeaufwandgruppe (RAI-Informationsblatt für Bewohnerinnen und Bewohner). Ändert sich der Pflegebedarf des Bewohners und damit die RAI-Einstufung, wird der Tarif entsprechend angepasst, was auch einen neuen Tarifausweis zur Folge hat.

Ein- und Austrittstag werden vollumfänglich in Rechnung gestellt, ebenso der Todestag.

Die Rechnungsstellung erfolgt ab dem festgelegten Eintrittsdatum. Die Rechnungsstellung für die Tarife und Nebenleistungen erfolgt monatlich. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage netto. Werden die Rechnungen nicht zeitgerecht bezahlt, kann dahlia den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 10 Tagen auflösen.

dahlia übernimmt keine finanziellen Mandate für Bewohnerinnen und Bewohner.

Die Beiträge der Krankenkassen und des Kantons Bern werden von dahlia direkt eingefordert.

4.3 Abwesenheiten (Spital-, Kur-, und Ferienabwesenheiten)

Ab dem 2. Tag der Abwesenheit wird nur noch der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt. Zusätzlich erfolgt eine Reduktion für Lebensmittel und Haushaltsaufwand gemäss Tarifliste.

5 Versicherungen

5.1 Hausratversicherung

Der persönliche Hausrat in den Gebäuden der dahlia ist gegen Feuer- und Elementarereignisse, Wasserschaden, sowie gegen Einbruch und Beraubung versichert.

Insbesondere bei Hilfsmitteln wie etwa Zahnprothesen, Brillen und Hörgeräten ist zu beachten, dass sich der Versicherungsschutz nicht auf blosses Abhandenkommen, Verlieren und Verlegen bezieht. Geldwerte und Schmuck sind bei Einbruch und Beraubung generell nicht versichert.

Der Selbstbehalt beträgt pro Schadenfall CHF 500.00.

5.2 Privathaftpflichtversicherung

Versichert ist die private Haftpflicht für Personen- und Sachschäden.

Mitversichert sind auch Sachen, die vorübergehend übernommen worden sind (Obhutschäden).

Die Garantiesumme beträgt CHF 3'000'000.00.

Der Selbstbehalt pro Ereignis beträgt CHF 300.00 für Sachschäden.

5.3 Kranken- und Unfallversicherungen

Die bestehenden Kranken- und Unfallversicherungen (insbesondere Grundversicherung nach KVG) sind vom Bewohner weiterzuführen.

dahlia empfiehlt dem Bewohner, die Notwendigkeit von allenfalls bestehenden Zusatzversicherungen sorgfältig zu prüfen.

6 Anregungen und Beschwerden

6.1 Wünsche, Anregungen und Kritik

Wünsche, Anregungen und Kritik können entweder an die Leitung Betreuung und Pflege oder an die Direktion gerichtet werden.

6.2 Beschwerden

Der Bewohner kann sich formlos gegen unangemessene Behandlung beschweren. Bei Bewohnerinnen und Bewohnern, die ihre Rechte nicht selber wahrnehmen wollen oder können, steht dieses Recht ihren Angehörigen oder vertretungsberechtigten Bezugspersonen zu.

Sollte der Bewohner im dahlia kein Gehör finden, stehen als externe, unabhängige Beschwerdeinstanzen nachfolgende Behörden zur Verfügung:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Oberaargau
Städtli 26
Postfach 239
3380 Wangen

Bernische Ombudsstelle
für Alters- und Heimfragen
Zinggstrasse 16
3007 Bern
☎ 031/372 27 27

Ferner kann bei der kantonalen Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern, Rathausgasse 1, 3011 Bern, aufsichtsrechtliche Anzeige erstattet werden.

7 Veröffentlichung von Bildern

dahlia veröffentlicht auf der Homepage und der Fotowand regelmässig Bilder von internen und externen Anlässen. Wenn Sie wünschen, dass keine Bilder aufgeschaltet oder publiziert werden, auf denen Sie erkennbar sind, so teilen Sie uns dies bitte schriftlich mit.

8 Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 8.1 Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien in Kraft. Er ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann von beiden Parteien, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat, auf das Ende eines Kalendermonates schriftlich gekündigt werden.
- 8.2 Bei Abwesenheiten von mehr als 30 aufeinander folgenden Tagen kann der Vertrag von dahlia innert 10 Tagen schriftlich aufgelöst werden.
- 8.3 Stirbt der Bewohner, endet dieser Vertrag am Todestag.
Nach einem Todesfall werden pauschal CHF 500.– verrechnet. Das Zimmer ist innert drei Tagen zu räumen. Danach ist dahlia berechtigt, die Räumung des Zimmers wie auch die Entsorgung sämtlicher Gegenstände zu Lasten der Erbschaft vorzunehmen.
- 8.4 Bei einem Austritt ist das Zimmer durch den Bewohner vollständig geräumt abzugeben. Falls das Zimmer nicht vollständig geräumt wird, ist dahlia berechtigt, die Räumung des Zimmers, wie auch die Entsorgung sämtlicher Gegenstände zu Lasten des Bewohners (Pauschale gemäss Tarifliste) vorzunehmen.
Allfällige, durch den Bewohner verursachte Schäden am Wohnobjekt können in Rechnung gestellt werden.

9 Spezielle Bedingungen für Kurzaufenthalter

- 9.1 Bei einem Wechsel von Kurzaufenthalt zu Daueraufenthalt gilt der vorliegende Vertrag weiterhin.
- 9.2 Bei Verlängerungen oder Änderungen der Aufenthaltsdauer behält der Vertrag seine Gültigkeit.
- 9.3 Der Ein- und Austrittstag wird je als ganzer Aufenthaltstag berechnet.
- 9.4 Bei einem vorzeitigen Vertragsrücktritt des Bewohners werden pauschal CHF 300.00 in Rechnung gestellt. Keine Verrechnung erfolgt, wenn der Rücktritt mindestens 7 Tage vor dem vereinbarten Eintrittstermin mitgeteilt wird, sowie bei Todesfall oder Spitaleintritt.
- 9.5 Bei einem vorzeitigen Austritt aus dem Heim erfolgt die Rechnungsstellung bis zum vertraglich vereinbarten Austrittstermin. Ab dem 2. Tag werden vom Tagessatz CHF 15.00 für die Verpflegung erlassen. Sollte das Bett innerhalb der Vereinbarungsdauer wieder besetzt werden können, entfällt die Rechnungsstellung ab dem Tag der Bettenbelegung.

10 Rechtsweg

Für Streitigkeiten zivilrechtlicher Natur aus diesem Vertrag gilt der Sitz des zuständigen Regionalgerichts.

11 Schlussbestimmungen

- 11.1 Dieser Vertrag stellt keinen Mietvertrag im Sinne von Art. 253ff. des Obligationenrechts dar. Der Heimtarif ist kein Mietzins und die Kündigungsschutzbestimmungen bei Wohnräumen sowie die Bestimmungen über die Erstreckung von Mietverhältnissen sind nicht anwendbar. Fragen, die in dieser Vereinbarung nicht geregelt sind, werden nach den Bestimmungen des Auftragsrechts gemäss Art. 394ff. des Obligationenrechts beurteilt.
- 11.2 Durch seine Unterschrift bestätigt der Bewohner bzw. die vertretungsberechtigte Bezugsperson sein/ihr Einverständnis mit dem Vertragsinhalt sowie den Erhalt der nachfolgenden Beilagen, welche teilweise integrierende Bestandteile dieses Vertrages bilden:

Integrierende Bestandteile des Vertrages

- 1 Tarifliste
- 2 Kaskadenordnung der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern
- 3 Übersicht über die in den Heimtarifen enthaltenen Leistungen.
- 4 Übersicht über die in den Heimtarifen nicht enthaltenen Leistungen, die zusätzlich zum Heimtarif verrechnet werden können.

Nicht integrierende Bestandteile des Vertrages

- Bewohnerbegleitung
- Formular Hilfenentschädigung (HE)
- Informationsblatt RAI

11.3 Änderungen dieses Vertrages (ohne Beilagen) sind nur gültig, wenn sie schriftlich festgelegt und von beiden Parteien unterzeichnet worden sind. Dies gilt nicht für Änderungen der Pflegestufen gemäss Ziffer 1.2.

dahlia sorgt dafür, dass geänderte Beilagen dem Bewohner bzw. dessen vertretungsberechtigter Bezugsperson in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht werden.

12 Ausführung

Dieser Vertrag ist im Doppel ausgefertigt. Beide Parteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Herzogenbuchsee,

dahlia oberaargau ag

Urs Neuenschwander
Leiter Standorte

Sonja Jörg
Bereichsleiterin Betreuung und Pflege

Der Bewohner

**Die gesetzliche oder
vertretungsberechtigte Bezugsperson**
(nur bei Bedarf)

Beilage 1

Tarifliste gültig ab 01.01.2022

Pflegestufe RAI/RUG	Bewohner/in				Pflege		Total Tagespauschale
	Infrastruktur	Hotellerie/Betreuung	max. Anteil Pflege	Total	Anteil Krankenkassen	Anteil Kanton Bern an Pflege	
00	29.50	134.30	-	163.80	-	-	163.80
01	29.50	134.30	1.45	165.25	9.60	-	174.85
02	29.50	134.30	13.95	177.75	19.20	-	196.95
03	29.50	134.30	23.00	186.80	28.80	3.45	219.05
04	29.50	134.30	23.00	186.80	38.40	15.95	241.15
05	29.50	134.30	23.00	186.80	48.00	28.45	263.25
06	29.50	134.30	23.00	186.80	57.60	40.95	285.35
07	29.50	134.30	23.00	186.80	67.20	53.45	307.45
08	29.50	134.30	23.00	186.80	76.80	65.95	329.55
09	29.50	134.30	23.00	186.80	86.40	78.45	351.65
10	29.50	134.30	23.00	186.80	96.00	90.95	373.75
11	29.50	134.30	23.00	186.80	105.60	103.45	395.85
12	29.50	134.30	23.00	186.80	115.20	115.95	417.95

alle Preise in Schweizer Franken

Tarifliste

- 1 Mit diesen **Tarifen** sind alle Leistungen abgegolten, die in der Übersicht "im Heimtarif enthaltene Leistungen" (Beilage 3 zum Vertrag) aufgeführt sind.
Die Tarife gelten ebenfalls für Kurzaufenthalte.
- 2 **Ärztliche und medizintechnische Leistungen sowie Arzneimittel** werden direkt durch den Leistungserbringer gesondert in Rechnung gestellt.
- 3 **Die Finanzierung des Heimaufenthaltes**
Siehe in der Bewohnerwegleitung unter Punkt "Finanzielles".
- 4 **Kurzzeitaufenthalt (bis 42 Tage, maximal 90 Tage pro Kalenderjahr)**
Tarif gemäss Pflegestufe RAI/RUG; siehe Preis-/Tarifliste - Im Heimtarif enthaltene Leistungen. Verrechnung einer Administrationspauschale von CHF 200.-- beim ersten Eintritt.
- 5 **Rechnungsstellung bei Abwesenheiten**
Bei Abwesenheit infolge Spital- oder Kuraufenthaltes sowie bei Ferienabwesenheit wird ab dem 2. Tag nur der Tarif für Infrastruktur, Hotellerie und Betreuung in Rechnung gestellt. Zusätzlich erfolgt eine Reduktion für Lebensmittel und Haushaltungsaufwand von CHF 15.00 pro Tag.
- 6 **Transporte**
Die Transporte werden von externen Dienstleistern durchgeführt und sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Von dahlia organisierten Anlässen (z. B. Ausflüge) erfolgt keine Verrechnung.

Sofern eine Begleitung durch Mitarbeitende von dahlia notwendig ist, wird der Zeitaufwand wie folgt verrechnet:

Kosten für die Begleitperson pro Stunde: CHF 45.-
- 7 **Gebühren**
Für den Telefonanschluss berechnen wir monatlich pauschal CHF 28.--, inkl. Gesprächsgebühren. Falls Sie keinen persönlichen Telefonanschluss wünschen, teilen Sie uns dies bitte mit.
Die Gebühren für Kabelfernsehen (persönliches Fernsehgerät im Zimmer) betragen CHF 22.-- pro Monat.
- 8 **Rechnungsstellung bei Austritt**
Ist das Zimmer bei Ablauf der Kündigungsfrist gemäss Vertrag nicht geräumt, wird eine Pauschale von CHF 500.-- erhoben.
- 9 **Rechnungsstellung im Todesfall**
Der Vertrag endet gemäss Ziffer 8.3 des Pensions-, Pflege- und Betreuungsvertrages am Todestag. Nach einem Todesfall werden pauschal CHF 500.-- verrechnet.

Beilage 2

Kaskadenordnung der vertretungsberechtigten Personen bei urteilsunfähigen Bewohnerinnen und Bewohnern

Gemäss Artikel 378 Absatz 1 ZGB sind folgende Personen der Reihe nach berechtigt, die urteilsunfähige Person zu vertreten und den vorgesehenen ambulanten oder stationären Massnahmen die Zustimmung zu erteilen oder zu verweigern:

1. die in einer Patientenverfügung oder in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person;
2. der Beistand oder die Beiständin mit einem Vertretungsrecht bei medizinischen Massnahmen;
3. wer als Ehegatte, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner einen gemeinsamen Haushalt mit der urteilsunfähigen Person führt oder ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
4. die Person, die mit der urteilsunfähigen Person einen gemeinsamen Haushalt führt und ihr regelmässig und persönlich Beistand leistet;
5. die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
6. die Eltern, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten;
7. die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten.

Im entsprechenden Fall bilden die jeweiligen Vollmachtsdokumente einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages und sind dahier vorzuweisen.

Beilage 3

Im Heimtarif enthaltene Leistungen

- 1 Zimmer, Pflegebett, Nachttisch, Notrufanlage im Zimmer
- 2 Reinigung des Zimmers und der Nassräume
- 3 Benutzung der Gemeinschaftseinrichtungen
- 4 Grund- und Behandlungspflege während 24 Stunden pro Tag
- 5 Betreuung und Beratung
- 6 Zur Verfügung stellen von einfachen Standardrollstühlen und Gehhilfen
- 7 Alltagsgestaltung gemäss Angebot der dahlia
- 8 Gespräche mit Angehörigen/Beratung von Angehörigen
- 9 Hausrat- und Privathaftpflichtversicherung
- 10 Vollpension mit altersgerechter Ernährung, inkl. Zwischenverpflegung, Mineralwasser nature, Kaffee und Tee
- 11 Krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- 12 Heizung, Strom und Wasser, allgemeine Entsorgungskosten
- 13 Frottierwäsche und Bettwäsche (Benutzung und Waschen)
- 14 Waschen und Bügeln der persönlichen Wäsche

Beilage 4

Im Heimtarif nicht enthaltene Leistungen

Die nachfolgenden Leistungen des Heimes oder Dritter sind im Heimtarif nicht inbegriffen. Diese Leistungen können zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

- 1 Krankenkassenprämien sowie Franchise und Selbstbehalt
- 2 Im Pflegeheim oder extern ausgeführte ambulante ärztliche Untersuchungen und Behandlungen, medizinisch-technische, diagnostische und therapeutische Leistungen (z. B. Physiotherapie, Ergotherapie) sowie alle weiteren gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) kassenpflichtigen Heilanwendungen soweit diese gemäss Vertrag mit santésuisse/Tarifswiss Bern den Krankenversicherern nicht gesondert verrechnet werden können.
- 3 Die von einer Ärztin/einem Arzt verordneten kassenpflichtigen Medikamente
- 4 Nicht krankenkassenpflichtige Medikamente und Behandlungen
- 5 Verbrauchs- und Pflegematerial gemäss Liste der Mittel- und Gegenstände (MiGeL)
- 6 Zahnärztliche Untersuchungen und Behandlungen
- 7 Coiffeur
- 8 Nicht medizinisch indizierte Fusspflege/Pediküre sowie medizinisch indizierte Fusspflege durch eine Podologin, angeordnet durch einen Arzt
- 9 Transporte
Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen können medizinisch bedingte Transportkosten innerhalb der geltenden Bestimmungen und Höchstbeträge bei der EL geltend machen. Selbstzahlenden Bewohnerinnen und Bewohnern zahlen die Krankenkassen unter Umständen einen Anteil an die medizinisch bedingten Transportkosten (ist durch die Bewohnerin abzuklären).
- 10 Externe Veranstaltungen
- 11 TV, Radio, Telefon (Anschluss, inkl. Gesprächsgebühren) und Internet (Anschluss, Abonnement, Gebühren)
- 12 Von den Bewohner/-innen persönlich abonnierte Zeitungen und Zeitschriften
- 13 Reparaturen von persönlichem Eigentum (ausser kleinen Flickarbeiten an Kleidern und Wäsche)
- 14 Chemische Reinigung
- 15 Kleider-, Wäsche- und Schuhanschaffungen
- 16 Kosten für Mahlzeiten und Übernachtungen von Gästen der Bewohner/-innen
- 17 Nicht krankheitsbedingte Verpflegung im Zimmer
- 18 Individuell bestellte Getränke und Esswaren
- 19 Persönliche Körperpflegeprodukte und Toilettenartikel
- 20 Übrige persönliche Auslagen
- 21 Kosten für das Räumen des Zimmers bei Austritt/im Todesfall

Für persönliche, medizinisch indizierte Hilfsmittel und Geräte (Perücken, Hörgeräte, Lupenbrillen, Sprechhilfegeräte für Kehlkopfooperierte, Gesichtsepithesen, Orthopädische Mass-Schuhe, Rollstühle ohne Motor) können Beiträge der AHV erwirkt werden, sofern es sich nicht um MiGeL-Produkte handelt, die gemäss Verträgen mit santésuisse/Tarifswiss Bern in den Tagespauschalen enthalten sind.